

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für Sonder-nutzungen an öffentlichen Straßen  
(Sondernutzungs-Gebührensatzung)  
der Großen Kreisstadt Radebeul**

**§ 1  
Gebührengegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Radebeul im Sinne von § 2 SächsStrG werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Entscheidung über eine in einem Monats- oder Jahresbetrag festgesetzte Gebühr kann geändert werden, wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich verändert haben.
- (6) Bei Sondernutzungen, die saisongebunden sind, werden die Gebühren für die Dauer der Saison festgesetzt.

**§ 3  
Kapitalisierung**

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung kann bis zu dem 20fachen der Jahresgebühr betragen.

**§ 4  
Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können, oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben Gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (4) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung kann auch gewährt werden
  - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
  - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen, karitativen oder anderen gemeinnützigen Zwecken ausgeübt werden,
  - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,

**Aktueller Wortlaut unter Berücksichtigung der vierten Änderung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 22.05.2024, SR 28/24-19/24**

- d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen u.ä.,
- e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor und 1 Woche nach Wahlen oder Volksentscheiden.

(5) Sondernutzungen im Sinne der laufenden Nummern 1 und 2 der Anlage zur Sondernutzungs-Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Radebeul (Gebührenverzeichnis über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen) sind aus Gründen der Wirtschaftsförderung gebührenfrei.

**§ 5  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) dessen Rechtsnachfolge oder der, der die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 6  
Entstehen der Gebührensschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis (Bekanntgabe des Erlaubnisbescheides) und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühr wird fällig mit Erteilung der Erlaubnis (Bekanntgabe des Erlaubnisbescheides). Wird eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt, die nicht genehmigungsfähig ist, so ist die Gebühr für die bisher ausgeübte Sondernutzung sofort fällig.

**§ 7  
Gebührenerstattung**

- (1) Wird von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. (1) innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

Radebeul, den 23.05.2024

Wendsche  
Oberbürgermeister

**Aktueller Wortlaut unter Berücksichtigung der vierten Änderung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 22.05.2024, SR 28/24-19/24**

| Art der Änderung | Datum      | Änderungen                                       | Inkrafttreten | Fundstelle               |
|------------------|------------|--|---------------|--------------------------|
| Neufassung       | 16.07.1997 |  | 01.08.1997    | Amtsblatt 08/97, S. 5 ff |
| Änderung         | 22.11.2001 | § 7 Abs. 4                                       | 01.01.2002    | Amtsblatt 12/01, S. 7    |
| Änderung         | 15.06.2011 | Anlage zur Satzung Lfd. Nr. 11; neu lfd. Nr. 11a | 01.09.2011    | Amtsblatt 08/11          |
| Änderung         | 30.05.2012 | Anlage zur Satzung Lfd. Nr. 11; 11a              | 01.06.2012    | Amtsblatt 06/12          |
| Dritte Änderung  | 21.04.2021 | § 4 neuer Absatz 5                               | 22.04.2021    | Amtsblatt 05/21; S. 15   |
| Vierte Änderung  | 22.05.2024 | § 4 Abs. 5; Anlage zur Satzung Lfd. Nr. 1 und 2  | 01.01.2024    | Amtsblatt 06/4           |

**Anlage (zu § 2 Abs. 1)**

**Anlage zur Sondernutzungs-Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Radebeul  
Gebührenverzeichnis über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

Die Straßen der Stadt Radebeul werden in folgende Kategorien unterteilt:

- Kategorie I** - Meißner Straße, Kötzitzer Straße, Altkötzschenbroda, Bahnhofstraße, Moritzburger Straße  
- Kötzschenbordaer Straße, Hauptstraße, August-Bebel-Straße, Waldstraße

**Kategorie II** - alle übrigen Straßen

| Lfd. Nr. | Sondernutzung   | Maßeinheit | Zeiteinheit | Kategorie I  | Kategorie II |
|----------|---|------------|-------------|--------------|--------------|
| 1.       | Tisch- und Stuhlaufstellung vor Gaststätten durch den Gastroinhaber/Geschäftsinhaber  |            |             | gebührenfrei | gebührenfrei |
| 2.       | Tisch- und Stuhlaufstellung vor nicht unter 1. genannten Ladenlokalen; Warenauslage und Verkaufsstände, die vor Handelseinrichtungen oder Ladengeschäften durch deren Inhaber eingerichtet werden |            |             | gebührenfrei | gebührenfrei |
| 3.       | Verkaufsstände, -wagen, Kioske u. ä.  |            |             |              |              |

**Aktueller Wortlaut unter Berücksichtigung der vierten Änderung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 22.05.2024, SR 28/24-19/24**

|     |   |   |                                  |                               |                               |
|-----|---|---|----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| 3.1 | Imbiss, Nahrungs- und Genussmittel  | m <sup>2</sup>  | täglich<br>monatlich<br>jährlich | 5,00 €<br>75,00 €<br>800,00 € | 2,50 €<br>37,50 €<br>400,00 € |
| 3.2 | andere  | m <sup>2</sup>  | täglich<br>monatlich<br>jährlich | 5,00 €<br>60,00 €<br>600,00 € | 2,50 €<br>30,00 €<br>300,00 € |
| 4.  | Warenautomaten  | Stück   | jährlich                         | 150,00 €                      | 75,00 €                       |
| 5.  | Zeitschriften- und Zeitungsverkauf  |   |                                  |                               |                               |
| 5.1 | Selbstbedienungseinrichtungen,<br><b>einheitlich für alle Straßenkategorien</b>   | Stück<br>Stück  | monatlich<br>jährlich            | 10,00 €<br>100,00 €           | 10,00 €<br>100,00 €           |
| 5.2 | Verkaufsstände mit einer Größe bis max. 2 m <sup>2</sup> ,<br><b>einheitlich für alle Straßenkategorien</b>   | je Stand  | monatlich<br>jährlich            | 25,00 €<br>250,00 €           | 25,00 €<br>250,00 €           |
| 6.  | Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, soweit die anderen Ziffern nicht einschlägig sind,<br><b>einheitlich für alle Straßenkategorien</b>                          | Stellplatz  | täglich                          | 2,50 €                        | 2,50 €                        |
| 7.  | Aufführungen, Ausstellungen, Veranstaltungen<br><b>einheitlich für alle Straßenkategorien</b>   | bis 5 m <sup>2</sup><br>bis 10 m <sup>2</sup><br>bis 100 m <sup>2</sup> | täglich<br>täglich<br>täglich    | 5,00 €<br>25,00 €<br>62,50 €  | 5,00 €<br>25,00 €<br>62,50 €  |
| 8.  | Schaukästen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 20 cm haben oder selbständig und auf Dauer auf Verkehrsflächen aufgestellt sind | m <sup>2</sup>  | jährlich                         | 25,00 €                       | 10,00 €                       |

**Aktueller Wortlaut unter Berücksichtigung der vierten Änderung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 22.05.2024, SR 28/24-19/24**

|      |  |  |  |   |   |
|------|--|--|--|---|---|
| 9.   | Werbeanlagen auf Straßen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 20 cm haben oder selbständig und auf Dauer auf Verkehrsflächen aufgestellt sind | m <sup>2</sup>   | jährlich   | 25,00 €                                   | 5,00 €                                    |
| 10.  | Werbung auf Stellschildern   | Stück  | monatlich<br>jährlich                            | 10,00 €<br>50,00 €                        | 5,00 €<br>25,00 €                         |
| 11.  | Bannerwerbung<br>(gilt für alle Straßenkategorien)   | Stück  | pro Tag  | 2,00 €                                    | 2,00 €                                    |
| 11a  | Plakatwerbungen für Veranstaltungen<br>(gilt für alle Straßenkategorien)   | Stück  | pro Tag  | 0,50 €                                    | 0,50 €                                    |
| 12.  | Werbung auf Fahrradständern  | je Ständer   | jährlich   | 15,00 €                                   | 5,00 €                                    |
| 13.  | Gehwegüberfahrten  |  |  |   |   |
| 13.1 | Überfahren von Gehwegen als Baustellenzufahrt<br><b>einheitlich für alle Straßenkategorien</b>   | Einfamilienhaus<br>Mehrfamilienhaus<br>Mehrfamilienhäuser ab 2 Häuser<br>Mehrfachstandorte | monatlich<br>monatlich<br>monatlich<br>monatlich | 15,00 €<br>25,00 €<br>50,00 €<br>125,00 € | 15,00 €<br>25,00 €<br>50,00 €<br>125,00 € |
| 13.2 | Neuangelegte Zufahrten zu privaten Grundstücken<br><b>einheitlich für alle Straßenkategorien</b>   | pro Zufahrt  | einmalig   | 15,00 €                                   | 15,00 €                                   |
| 14.  | Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen infolge von Baumaßnahmen  |  |  |   |   |
| 14.1 | Gerüstaufstellung<br><b>einheitlich für alle Straßenkategorien</b>   | m <sup>2</sup><br>m <sup>2</sup>   | wöchentlich<br>monatlich                         | 1,00 €<br>3,50 €                          | 1,00 €<br>3,50 €                          |

**Aktueller Wortlaut unter Berücksichtigung der vierten Änderung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 22.05.2024, SR 28/24-19/24**

|      |  |                                  |                          |                   |                   |
|------|--|----------------------------------|--------------------------|-------------------|-------------------|
| 14.2 | Baustoffablagerungen, Aufstellung von Baustellencontainern u. a.,<br><b>einheitlich für alle Straßenkategorien</b>   | m <sup>2</sup><br>m <sup>2</sup> | wöchentlich<br>monatlich | 2,50 €<br>12,50 € | 2,50 €<br>12,50 € |
| 15.  | Aufstellen von Containern für die Entsorgung<br><b>einheitlich für alle Straßenkategorien</b>  | Stück                            | täglich<br>wöchentlich   | 5,00 €<br>20,00 € | 5,00 €<br>20,00 € |
| 16.  | Für sonstige Sondernutzungen, die erlaubnispflichtig sind, die jedoch nicht in diesem Gebührenverzeichnis ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, mindestens jedoch –<br><b>einheitlich für alle Straßenkategorien</b> | m <sup>2</sup><br>m <sup>2</sup> | wöchentlich<br>monatlich | 2,50 €<br>12,50 € | 2,50 €<br>12,50 € |